

SATZUNG

Art. 1: Gründung und Sitz

Es ist im Sinne des Artikels 36 des Zivilgesetzbuches die Vereinigung ohne Gewinnabsichten mit der Bezeichnung „ZEITBANK BRUNECK – BANCA DEL TEMPO BRUNICO“ mit Sitz in Bruneck gegründet worden.

Art. 2: Dauer

Die Dauer der Vereinigung „ZEITBANK BRUNECK – BANCA DEL TEMPO BRUNICO“ ist unbeschränkt.

Art. 3: Zweckbestimmung und Zielsetzungen

Das Ziel der Vereinigung „ZEITBANK BRUNECK – BANCA DEL TEMPO BRUNICO“ ist die Förderung und Aufwertung der solidarisch menschlichen Beziehungen zwischen den Einwohnern des Pustertales.

Dieses ist gewährleistet durch die Organisation von Initiativen, die den Austausch von Diensten und Tätigkeiten zwischen Personen ohne jegliche Geldvermittlung begünstigen und als einzige Quantifizierung- und Masseinheit die für die Abwicklung der Dienste eingesetzte Zeit haben.

Diese Dienstleistungen dürfen nie als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit dargestellt bzw. dieser gleichgestellt werden. Keine Art von Hilfe, die in Zeit ausgewertet wird, kann in Geld umgewandelt werden.

Art. 4: Mitglieder

Mitglieder der „ZEITBANK BRUNECK – BANCA DEL TEMPO BRUNICO“ können alle im Pustertal ansässigen Senioren sein.

Mit Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliedschaft auf andere im Pustertal ansässige Personen und/oder auf öffentliche Körperschaften ausgedehnt werden, die dieselbe Zielsetzung teilen und die Bestimmungen dieser Satzungen und eventueller interner Reglements und die Beschlüsse der Organe beachten.

Die Mitgliedschaft der „ZEITBANK BRUNECK – BANCA DEL TEMPO BRUNICO“ verfällt aufgrund:

- der Auflösung des Vereins;
- des erklärten schriftlichen Austrittes des Mitgliedes;
- des Ablebens des Mitgliedes;
- eines Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand, und zwar aus Gründen nachweislicher Unvereinbarkeit, wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der vorliegenden Satzung und eventueller interner Reglements, sowie von Beschlüssen der Organe oder wegen anderer Verhaltensweisen, welche der Zweckbestimmung und den Grundsätzen der Vereinigung widersprechen.

Die Mitglieder, welche aus jedweden Grund die Zugehörigkeit zur „ZEITBANK BRUNECK – BANCA DEL TEMPO BRUNICO“ auflösen, dürfen weder die Mitgliedsbeiträge noch die sonstig überwiesenen Beträge zurückfordern.

Christine Piller

[Signature]



Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf:

- die Teilnahme an Versammlungen, an Initiativen und am Vereinsleben;
- den Zugang zu den vom Verein angebotenen Leistungen;
- das aktive Wahlrecht für die Vereinsorgane;
- das passive Wahlrecht für die Vereinsorgane.

Die öffentlichen Körperschaften nehmen an den Versammlungen durch eine beauftragte Person der Körperschaft teil; diese Vertretung hat aktives und passives Wahlrecht.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen:

- in der Einzahlung des Jahresmitgliedsbeitrages, welcher vom Vorstand bestimmt wird;
- in der Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, des internen Reglements und der Beschlüsse der Organe;
- in einer korrekten Verhaltensweise der Vereinigung und ihren Mitgliedern gegenüber;
- im Einsatz für die Erreichung der Zielsetzungen der „ZEITBANK BRUNECK – BANCA DEL TEMPO BRUNICO“.

Art. 6: Zivilrechtliche Haftung der Mitglieder und der Vereinigung

Die Vereinigung erfüllt gegenüber den Mitgliedern nur die Rolle einer Kontaktstelle, sie übt keine Vermittlerrolle hinsichtlich der Austauschdienste aus. Die Haftung für die Austauschdienste, deren Qualität, die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, das Verhalten, eventuelle Schäden oder Unfälle bei der Ausführung der Dienste sind in jedem Fall zu Lasten der Mitglieder, die sie ausführen. Deshalb wird eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Art. 7: Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand; bestehend aus dem Präsident, dem Vizepräsident und weiteren 3 Vorstandsmitgliedern.

Art. 8: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das höchste Gremium der „ZEITBANK BRUNECK – BANCA DEL TEMPO BRUNICO“.

Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied mittels Vollmacht vertreten lassen; jedes Mitglied darf nicht mehr als zwei Vollmachten haben.

Jede beigetretene öffentliche Körperschaft ist durch eine Person mit einer einzigen Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr zwecks Genehmigung der Jahresabschlussrechnung, innerhalb von vier Monaten nach Schließung des Geschäftsjahres, oder auf schriftlichem Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann im Laufe des Geschäftsjahres immer dann einberufen werden, wenn es der Vorstand für die Leitung der Vereinigung als notwendig oder nützlich erachtet.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Die ordentliche Mitgliederversammlung:

- genehmigt die Richtlinien der Vereinigung;
- wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die anderen 3 Vorstandsmitglieder;
- genehmigt die Jahresabschlussrechnung;
- genehmigt das interne Reglement und dessen Änderungen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

- beschließt Änderungen an der Satzung;
- beschließt die Auflösung des Vereins.

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorstand mittels schriftlichem Bescheid, welcher 14 Tage vorher zuzustellen ist, und Tag, Ort und Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnung enthält, einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig lt. Art. 21 des BGB in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der Anwesenden und beschließt auf jeden Fall mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt in erster Einberufung als beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. In zweiter Einberufung ist sie beschlussfähig bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder und beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung, kann aber auch in offener Abstimmung entscheiden, wenn alle Anwesenden einverstanden sind.

Art. 9: Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der „ZEITBANK BRUNECK – BANCA DEL TEMPO BRUNICO“ und setzt sich aus 5 Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten, wenn er es für die Leitung der Vereinigung als notwendig oder nützlich erachtet.

Der Vorstand muss mindestens einmal alle sechs Monate und jedes Mal, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt, einberufen werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die Mitgliederversammlung einzuberufen;
- die allgemeinen Grundsätze des Tätigkeitsbereiches des Vereins vorzubereiten, welche der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten sind;
- den Betrag der jährlichen Mitgliedsbeiträge zu bestimmen;
- die Jahresabschlussrechnung zu verfassen, welche der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist;
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen;
- die Initiativen des Vereins zu überwachen;
- über die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss der Mitglieder zu beschließen.

Die Versammlungen des Vorstandes sind gültig, wenn mindestens 3 Ratsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen.

Die Räte werden für 3 Jahre gewählt und können wieder gewählt werden. Die Räte verfallen ihres Amtes, wenn sie, aus irgendeinem Grund, nicht mehr Mitglieder sind.

Im Falle einer Entlassung eines Vorstandsmitgliedes rückt der erste, von der Mitgliederversammlung nicht gewählte Kandidat nach.



Art. 10: Präsident und Vizepräsident

Der Präsident ist zeichnungsberechtigt und hat die Rechtsvertretung der Vereinigung „ZEITBANK BRUNECK – BANCA DEL TEMPO BRUNICO“ gegenüber Dritten und vor Gericht. Im Falle einer Verhinderung werden seine Befugnisse vom Vizepräsidenten ausgeführt.

Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- er beruft den Vorstand ein;
- er führt die Beschlüsse des Vorstandes durch;
- er fällt im Dringlichkeitsfall Entscheidungen, auch solche außerhalb seiner Zuständigkeit, welche er bei der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes zur Ratifizierung unterbreitet.

Bei Verfall aus dem Präsidentenamt aus jedwedem Grund werden die Funktionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vizepräsidenten ausgeführt, dann wird ein neuer Präsident gewählt.

Art. 11: Finanzen, Vermögen und Haushalt

Das Vermögen der „ZEITBANK BRUNECK – BANCA DEL TEMPO BRUNICO“ besteht aus:

- den Mitgliedsbeiträgen;
- den freiwilligen Spenden von Privaten oder öffentlichen Körperschaften.

Die Vermögenswerte und ihre Erträge fließen ausschließlich der Umsetzung der in der vorliegenden Satzung enthaltenen Ziele und der reinen Spesenvergütung für die einzelnen Initiativen zu, welche von Mitgliedern zugunsten der Vereinigung getätigt werden. Auf keinen Fall werden Restbeträge aus dem Jahreshaushalt direkt oder indirekt zur Verteilung gebracht.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und schließt am 31. Dezember eines jeden Jahres. Eventuelle Finanzüberschüsse in der genehmigten Jahresabschlussrechnung werden zur Gänze in die Umsetzung der Vereinsziele investiert.

Art. 12: Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Vollversammlung beschlossen, welche eine oder mehrere Liquidatoren bestimmt und über die Zweckbestimmung des Vermögens entscheidet. Dieses muss auf jeden Fall einer anderen Vereinigung oder Körperschaft zugute kommen, welche keine Gewinnabsichten hat und gleiche oder ähnliche Zweckbestimmungen wie die „ZEITBANK BRUNECK – BANCA DEL TEMPO BRUNICO“ verfolgt.

Art. 13: Streitfragen

Jede eventuelle Streitfrage, die aus der Interpretation und Ausführung der vorliegenden Satzung, zwischen den Organen und den Mitgliedern oder unter den Mitgliedern entstehen sollte, muss dem unanfechtbaren Entschluss eines Schiedsrichterkollegiums übertragen werden. Es besteht aus drei Mitgliedern, wobei die zwei Parteien jeweils eines bestimmen und das dritte, welches dem Kollegium vorsitzt, von den zwei Parteien zusammen oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, vom Präsidenten der Vereinigung ernannt wird.

Art. 14: Rechtsverweis

Soweit nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung vorgesehen, wird auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, des internen Reglements und die geltenden Gesetzes-Bestimmungen verwiesen.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]